Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5347

05. 10. 89

Sachgebiet 806

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG-ReformG 1990)

A. Problem

Das 1971 einstimmig verabschiedete Bundesausbildungsförderungsgesetz sollte ein umfassendes, einheitliches System der Ausbildungsförderung schaffen, um jedem Jugendlichen eine Chance auf Ausbildung einzuräumen. Das Parlament wollte eine Ausbildungsförderung in einer Höhe sichern, die den Lebensunterhalt und die individuellen Ausbildungskosten während der Ausbildungszeit in weiterführenden Schulen und Hochschulen auf Zuschußbasis angemessen deckte. Durch eine bedarfsgerechte Förderung sollte die Chancengleichheit zwischen Kindern aus Familien mit unterschiedlicher wirtschaftlicher Leistungskraft gesichert werden.

In den achtzehn Jahren nach Inkrafttreten des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wurde es so geändert, daß es diesem ursprünglichen Ziel nicht mehr entspricht. Der Beirat für Ausbildungsförderung beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat im Oktober 1988 einen Bericht vorgelegt, in dem er diese Änderungen und deren Auswirkungen ausführlich darlegt.

Besonders einschneidend wirken folgende Änderungen und Mängel im geltenden Bundesausbildungsförderungsgesetz:

- Die Streichung der Schülerförderung führt zu einer Einschränkung der Chancengleichheit im Bildungssystem, denn schon Ende der 10. Klasse wird der Übergang in die Sekundarstufe II von der Finanzkraft der Familie abhängig gemacht.
- Die Umstellung des BAföG auf Volldarlehen bedeutet eine hohe Schuldenbelastung am Ende des Studiums beim Eintritt in ein unsicheres Arbeitsleben.
- Elternfreibeträge und Bedarfssätze entsprechen nicht mehr dem Stand der Grundsicherung. Steigende Mieten und stei-

gende Lebenshaltungskosten verschlechtern die Bedingungen vor allem im Teilförderungsbereich.

— Die Förderungshöchstdauer entspricht nicht mehr den Studien- und Examensbedingungen an den Hochschulen, so daß viele Studierende ihr Studium nicht in der für die Ausbildungsförderung vorgesehenen Zeit abschließen können und somit oft in den Examenssemestern ihre Förderung aufhört.

— Beiträge zur Krankenversicherung der Studierenden werden nicht voll gezahlt.

— Bei Studierenden mit Kindern wird der Aufwand für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder nicht berücksichtigt.

— Bei behinderten Studierenden findet die Bewältigung der besonderen Bedingungen und Beeinträchtigungen, unter denen sie studieren müssen, wenig Berücksichtigung.

— Der Anspruch auf Ausbildungsförderung von Kindern ausländischer Mitbürger, die in der Bundesrepublik Deutschland aufgewachsen sind, Schulen besuchen oder die Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, ist nicht eindeutig geregelt.

Ausbildungsförderung ist notwendig, wenn Bildung auch bei geringem Familieneinkommen jedem und jeder offenstehen soll. Es ist deshalb geboten, eine Reform des Bundesausbildungsförderungsgesetzes anzustreben, um die 1971 bekundete Zielsetzung zu erfüllen.

B. Lösung

Eine Reform des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist innerhalb des Bundesausbildungsförderungsgesetzes möglich. Diese Lösung hat der Beirat für Ausbildungsförderung in seinem Bericht als die Lösung vorgeschlagen, die am schnellsten und am einfachsten durchzuführen ist. Die entsprechenden Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sind unverzüglich so zu ändern oder zu ergänzen, daß die Förderung von Schülerinnen und Schülern ab Klasse 11 aufgenommen wird, daß die Hochschulen allen Studienberechtigten auch bei geringerem Familieneinkommen, geöffnet sind, daß die materielle Situation der Studierenden verbessert wird, daß Auslands- und Aufbau- oder Ergänzungsstudien sinnvoll möglich sind, daß keine Gruppe von Studierenden benachteiligt wird.

Im Beiratsbericht selbst und durch den Beiratsbericht werden Problem- und Fragestellungen aufgeworfen, die der Beirat nicht untersucht hat, weil dies nicht zu seinem Auftrag gehörte, die es aber sinnvoll erscheinen lassen, die Möglichkeit einer Neugestaltung der Ausbildungsförderung zu erwägen. Dies zu untersuchen und Lösungsvorschläge zu unterbreiten, sollte der Beirat für Ausbildungsförderung unverzüglich beauftragt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Gesetzentwurf verursacht Mehrausgaben des Bundes von ca. 667 Mio. DM pro Jahr.

Die Mehrausgaben der Länder betragen ca. 299 Mio. DM pro Jahr.

Diesen Mehrausgaben stehen Einsparungen bei der Länder-Schülerförderung gegenüber. Außerdem wird sich die Kostenbeteiligung der Gemeinden in diesem Bereich der Sozialhilfe reduzieren.

Der Wegfall des leistungs- und zeitabhängigen Darlehensteilerlasses (§ 18b Abs. 1) beeinflußt die mittelfristige Finanzplanung günstig.

Zusätzliche Mehreinnahmen bei Durchführung der vom Beirat für Ausbildungsförderung vorgeschlagenen steuerpolitischen Maßnahmen im Bereich der Ausbildungs- und Kinderfreibeträge sind hierbei nicht berücksichtigt.

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Reform des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. August 1971 (BGBl. I S. 1409) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

   (1) Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von

   1. weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, ab Klasse 11,
   2. weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, ab Klasse 10, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und
      1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,
      2. einen eigenen Haushalt führt und verheiratet ist oder war,
      3. einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt,
   3. Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
   4. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
   5. Höhere Fachschulen und Akademien,
   6. Hochschulen.

   Maßgebend für die Zuordnung sind Art und Inhalt der Ausbildung. Ausbildungsförderung wird geleistet, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Einrichtung — mit Ausnahme nichtstaatlicher Hochschulen — oder einer genehmigten Ersatzschule durchgeführt wird.

2. § 5 wird wie folgt neu gefaßt:

   „§ 5
   Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes

   (1) Deutschen im Sinne des Grundgesetzes wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie täglich von ihrem ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus eine außerhalb dieses Geltungsbereichs gelegene Ausbildungsstätte besuchen. Der ständige Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes ist an dem Ort begründet, der nicht nur vorübergehend Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist, ohne daß es auf den Willen zur ständigen Niederlassung ankommt; wer sich lediglich zum Zwecke der Ausbildung an einem Ort aufhält, hat dort nicht seinen ständigen Wohnsitz begründet.

   (2) Auszubildenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, wird Ausbildungsförderung geleistet für den Besuch einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelegenen Ausbildungsstätte, wenn er der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich ist, zumindest ein Teil dieser Ausbildung auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind.

   (3) [weggefallen]

   (4) Absatz 1 gilt nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch einer der in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten oder nach § 2 Abs. 3 bestimmten, im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Ausbildungsstätte gleichwertig ist. Absatz 2 gilt nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch der im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Gymnasien ab Klasse 11, Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gleichwertig ist. Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt von Amts wegen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens.

   (5) Wird im Zusammenhang mit dem Besuch einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule ein Praktikum gefordert, so wird für die Teilnahme an einem Praktikum außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegene Ausbildungsstätte oder die zuständige Prüfungsstelle anerkennt, daß diese fachpraktische Ausbildung den Anforderungen der Prüfungsordnung an die Praktikantenstelle genügt, und ausreichende Sprachkennt-

nisse vorhanden sind. Für ein Praktikum außerhalb Europas wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Aufenthalt außerhalb Europas in der Prüfungsordnung vorgeschrieben ist oder im Rahmen eines besonders förderungswürdigen Programmes abgeleistet wird.

(6) Ausbildungsförderung nach den Absätzen 2 und 5 wird nur für die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Personen geleistet, für die in § 8 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 bezeichneten Ausländer gilt er jedoch nicht, wenn die Ausbildung in einem Staat durchgeführt wird, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

(7) Auszubildenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, wird Ausbildungsförderung geleistet für den Besuch einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelegenen Ausbildungsstätte, wenn die Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht durchgeführt werden kann und sie vor dem 1. Juli 1990 aufgenommen wurde."

3. § 7 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 7
Erstausbildung, weitere Ausbildung

(1) Ausbildungsförderung wird für die weiterführende allgemeinbildende und zumindest für drei Schul- oder Studienjahre berufsbildender Ausbildung im Sinne der §§ 2 und 3 bis zu einem daran anschließenden berufsqualifizierenden Abschluß geleistet.

(2) Für eine einzige weitere Ausbildung wird Ausbildungsförderung bis zu deren berufsqualifizierendem Abschluß geleistet,

1. wenn sie eine Hochschulausbildung in einem längstens zwei Jahre dauernden Ausbildungsgang entweder in derselben Richtung fachlich, insbesondere wissenschaftlich vertieft, weiterführt oder in einem für den angestrebten Beruf besonders förderlichen Maß ergänzt,

2. wenn sie eine Hochschulausbildung insoweit ergänzt, als dies für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist,

3. wenn im Zusammenhang mit der vorhergehenden Ausbildung der Zugang zu ihr eröffnet worden ist, sie in sich selbständig ist und in derselben Richtung fachlich weiterführt,

4. wenn der Auszubildende

   a) eine Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, eine Abendhauptschule, eine Berufsaufbauschule, eine Abendrealschule, ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht oder

   b) die Zugangsvoraussetzungen für die zu fördernde weitere Ausbildung an einer der in Buchstabe a genannten Ausbildungsstätten erworben hat, auch durch eine Nichtschülerprüfung oder eine Zugangsprüfung zu einer Hochschule oder

5. wenn der Auszubildende als erste berufsbildende Ausbildung einen einzigen auf zumindest drei Jahre angelegten Ausbildungsgang an einer Berufsfachschule oder in einer Fachschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, abgeschlossen hat.

Im übrigen wird Ausbildungsförderung für eine einzige weitere Ausbildung nur geleistet, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere das angestrebte Ausbildungsziel, dies erfordern.

(3) Hat der Auszubildende aus wichtigem Grund die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, so wird Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung geleistet. Ein Auszubildender bricht die Ausbildung ab, wenn er den Besuch von Ausbildungsstätten einer Ausbildungsstättenart einschließlich der im Zusammenhang hiermit geforderten Praktika endgültig aufgibt. Ein Auszubildender wechselt die Fachrichtung, wenn er einen anderen berufsqualifizierenden Abschluß oder ein anderes bestimmtes Ausbildungsziel eines rechtlich geregelten Ausbildungsganges an einer Ausbildungsstätte derselben Ausbildungsstättenart anstrebt."

4. In § 8 Abs. 1 wird folgende Nummer 6 angefügt:

   „6. Auszubildenden, die die Staatsangehörigkeit eines anderen EG-Mitgliedstaates haben und im Geltungsbereich des Gesetzes vor Beginn der Ausbildung in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben; zwischen der darin ausgeübten Tätigkeit und dem Gegenstand der Ausbildung muß grundsätzlich ein inhaltlicher Zusammenhang bestehen."

5. In § 10 werden die Absätze 1 und 2 aufgehoben.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

   „(3) Einkommen und Vermögen der Eltern bleiben ferner außer Betracht, wenn der Auszubildende

   1. ein Abendgymnasium oder Kolleg besucht,

   2. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr vollendet hat,

   3. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre erwerbstätig war,

   4. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Abschluß einer vorhergehenden zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre oder im Falle einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig war.

   5. [aufgehoben]"

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für Auszubildende, die eine weitere in sich selbständige Ausbildung durchführen, nachdem die Eltern ihnen gegenüber ihre Unterhaltspflicht erfüllt haben, bleibt Einkommen und Vermögen der Eltern außer Betracht, wenn sie den Ausbildungsabschnitt vor dem 1. Juli 1990 begonnen haben, sowie auf besonderen Antrag für Auszubildende, die zu diesem Zeitpunkt wegen der Ableistung eines der in § 66a Abs. 4 Nr. 1 bis 4 genannten Dienste gehindert waren, den Ausbildungsabschnitt zu beginnen, aber in unmittelbarem Anschluß hieran die Ausbildung aufgenommen haben."

7. § 12 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 12
Bedarf für Schüler

(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler

1. von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 11 und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 325 Deutsche Mark,

2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 555 Deutsche Mark.

(2) Als monatlicher Bedarf gelten, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt, für Schüler

1. von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 555 Deutsche Mark,

2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 670 Deutsche Mark.

Satz 1 gilt nur, wenn

1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,

2. der Auszubildende einen eigenen Haushalt führt und verheiratet ist oder war oder mit mindestens einem Kind zusammenlebt.

(4) Bei einer Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in Europa werden Schülern von Gymnasien ab Klasse 11 innerhalb eines Kalenderjahres die notwendigen Aufwendungen für vier Hin- und Rückfahrten zu der Ausbildungsstätte geleistet."

8. § 13 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 13
Bedarf für Studierende

(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Auszubildende in

1. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasium und Kollegs 500 Deutsche Mark,

2. Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen 540 Deutsche Mark.

(2) Die Beträge nach Absatz 1 erhöhen sich für die Unterkunft, wenn der Auszubildende

1. bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 65 Deutsche Mark,

2. nicht bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 210 Deutsche Mark.

(2a) Für Auszubildende an Hochschulen, die

1. nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 oder 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert sind,

2. der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beigetreten sind oder

3. bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind und aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Krankengeldes entsprechen,

erhöht sich der Betrag nach Absatz 1 Nr. 2 für die Krankenversicherung um monatlich 65 Deutsche Mark.

(3) [weggefallen]

(3a) Ein Auszubildender wohnt auch dann bei seinen Eltern, wenn der von ihm bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht.

(4) Bei einer Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach § 5 Abs. 2 wird, soweit die Lebens- und Ausbildungsverhältnisse im Ausbildungsland dies erfordern, zu dem Bedarf ein Zuschlag geleistet, dessen Höhe die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt."

9. § 15 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 15
Förderungsdauer

(1) Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Monats geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an.

(2) Ausbildungsförderung wird für die Dauer der Ausbildung — einschließlich der unterrichts- und vorlesungsfreien Zeit — geleistet, bei dem Besuch der in § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 bezeichneten oder diesen nach § 2 Abs. 3 als gleichwertig bestimmten Ausbildungsstätten jedoch nicht über

die Förderungshöchstdauer hinaus. Für die Teilnahme an Einrichtungen des Fernunterrichts wird Ausbildungsförderung höchstens für 12 Kalendermonate geleistet.

(3) Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie

1. aus schwerwiegenden Gründen,
2. [aufgehoben]
3. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Höheren Fachschulen, Akademien, Hochschulen und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke,
4. infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlußprüfung,
5. infolge der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 10 Jahren

überschritten worden ist.

(3a) Für höchstens zwölf Monate wird Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer oder die Förderungsdauer nach Absatz 3 Nr. 1, 3 und 5 hinaus geleistet, wenn der Auszubildende innerhalb dieser Förderungszeiten zur Abschlußprüfung zugelassen worden ist oder die Prüfungsstelle bescheinigt, daß er die Ausbildung innerhalb der verlängerten Förderungsdauer abschließen kann. Ist eine Abschlußprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, daß der Auszubildende eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegt, daß er die Ausbildung innerhalb der verlängerten Förderungsdauer abschließen kann.

(4) Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für jede Ausbildung an den in § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 bezeichneten oder diesen nach § 2 Abs. 3 als gleichwertig bestimmten Ausbildungsstätten die Förderungshöchstdauer."

10. In § 15a wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Besucht ein Auszubildender zwischen dem Ende einer Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes und dem frühestmöglichen Beginn der anschließenden Ausbildung im Geltungsbereich des Gesetzes für längstens 4 Monate keine Ausbildungsstätte, so wird ihm bis zum Beginn der anschließenden Ausbildung Ausbildungsförderung geleistet."

11. § 16 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Für eine Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach § 5 Abs. 2 oder 5 wird Ausbildungsförderung längstens für die Dauer eines Jahres geleistet. Innerhalb eines Ausbildungsabschnittes gilt Satz 1 nur für einen einzigen zusammenhängenden Zeitraum, soweit nicht der Besuch von Ausbildungsstätten in mehreren Ländern für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist. Die Ausbildung muß im Falle des § 5 Abs. 2 mindestens 6 Monate, im Falle des § 5 Abs. 5 mindestens 3 Monate dauern."

12. § 17 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 17
Förderungsarten

(1) Ausbildungsförderung wird vorbehaltlich des Absatzes 2 als Zuschuß geleistet.

(2) Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht, wird der monatliche Förderungsbetrag zur Hälfte als Darlehen geleistet. Satz 1 gilt nicht

1. für den Zuschlag zum Bedarf nach § 13 Abs. 4,
2. für die Ausbildungsförderung, die einem Behinderten über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird."

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„(3) Das Darlehen und die Zinsen nach der bis zum 31. März 1976 geltenden Fassung des Absatzes 2 Nr. 1 sind — vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage — in gleichbleibenden monatlichen Raten, mindestens solchen von 200 Deutsche Mark innerhalb von 20 Jahren zurückzuzahlen. Abweichend von Satz 1 beträgt die monatliche Rate in Fällen, in denen der Darlehensnehmer nach dem Rückzahlungsbescheid die erste Rate vor dem 1. Juli 1982 zu leisten hatte, mindestens 160 Deutsche Mark. Die erste Rate ist fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer des zuerst mit Darlehen geförderten Ausbildungsabschnitts zu leisten. Von der Verpflichtung zur Rückzahlung ist der Darlehensnehmer auf Antrag freizustellen, solange er Leistungen nach diesem Gesetz erhält."

b) Nach Absatz 5b wird folgender Absatz 5c eingefügt:

„(5c) Mit dem Tode des Darlehensnehmers erlischt die Verpflichtung zu weiterer Rückzahlung der Darlehensschuld."

14. § 18a Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Von der Verpflichtung zur Rückzahlung ist der Darlehensnehmer auf Antrag freizustellen, soweit sein Einkommen monatlich den Betrag von 1 210 Deutsche Mark nicht übersteigt. Der in Satz 1 bezeichnete Betrag erhöht sich für

1. den Ehegatten um 540 Deutsche Mark,
2. jedes Kind des Darlehensnehmers, das zu Beginn des in Satz 1 bezeichneten Monats,

a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um 410 Deutsche Mark,

b) das 15. Lebensjahr vollendet hat, um 540 Deutsche Mark.

Die Beträge nach Satz 2 mindern sich um das Einkommen des Ehegatten und des Kindes. Als Kinder werden außer den Kindern des Darlehensnehmers die ihnen durch § 2 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes Gleichgestellten berücksichtigt. § 47 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend. Auf besonderen Antrag erhöht sich bei Behinderten der in Satz 1 bezeichnete Betrag nach § 33b des Einkommensteuergesetzes."

15. In § 18b wird Absatz 1 aufgehoben.

16. In § 21 wird Absatz 2 wie folgt neu gefaßt:

„(2) Zur Abgeltung der Abzüge nach Absatz 1 Nr. 4 wird von der — um die Beträge nach Absatz 1 Nr. 1, 2a und 2b und Absatz 4 Nr. 4 geminderten — Summe der positiven Einkünfte ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze dieses Gesamtbetrages abgesetzt:

1. für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und für Auszubildende 19 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 13 000 Deutsche Mark,

2. für nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und für Personen im Ruhestandsalter, die einen Anspruch auf Alterssicherung aus einer renten- oder nichtrentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit haben 11 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 6 200 Deutsche Mark,

3. für Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite oder wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfreie Arbeitnehmer 31 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 21 100 Deutsche Mark,

4. für Personen im Ruhestandsalter, soweit sie nicht erwerbstätig sind, und für sonstige Nichterwerbstätige 11 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von 6 200 Deutsche Mark.

Jeder Einkommensbezieher ist nur einer der in den Nummern 1 bis 4 bezeichneten Gruppen zuzuordnen; dies gilt auch, wenn er die Voraussetzungen nur für einen Teil des Berechnungszeitraums erfüllt. Einer Gruppe kann nur zugeordnet werden, wer nicht unter eine in den jeweils vorhergehenden Nummern bezeichneten Gruppe fällt."

17. § 23 wird wie folgt neugefaßt:

„§ 23
Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden

(1) Vom Einkommen des Auszubildenden bleiben monatlich anrechnungsfrei

1. für den Auszubildenden selbst bei dem Besuch von

a) weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 150 Deutsche Mark,

b) Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen und Abendrealschulen sowie von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 215 Deutsche Mark,

c) Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien, Kollegs, Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen 295 Deutsche Mark,

2. für den Ehegatten des Auszubildenden, es sei denn, er befindet sich in einer nach diesem Gesetz oder § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes förderungsfähigen Ausbildung, 515 Deutsche Mark,

3. für jedes Kind des Auszubildenden 460 Deutsche Mark.

Bei verheirateten Auszubildenden mit mindestens einem Kind unter 10 Jahren, das sich im Haushalt des Auszubildenden befindet, erhöht sich der Freibetrag nach Satz 1 Nr. 2 auf 750 Deutsche Mark. Leben die Ehegatten dauernd getrennt, so ist ein Freibetrag nach Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 nicht zu gewähren, wenn über den Unterhaltsanspruch gerichtlich entschieden oder ein vollstreckbarer Schuldtitel errichtet worden ist; in diesen Fällen ist Einkommen in Höhe des darin zu Lasten des Auszubildenden bestimmten Betrages anrechnungsfrei zu stellen.

(2) Die Freibeträge nach Absatz 1 Nr. 2 und Satz 2 — ausgenommen die Fälle des Absatzes 1 Satz 3 — sowie nach Absatz 1 Nr. 3 mindern sich um Einnahmen des Auszubildenden sowie Einkommen des Ehegatten und des Kindes, die dazu bestimmt sind oder üblicher- oder zumutbarerweise dazu verwendet werden, den Unterhaltsbedarf des Ehegatten und der Kinder des Auszubildenden zu decken.

(3) Die Vergütung aus einem Ausbildungsverhältnis wird abweichend von den Absätzen 1 und 2 voll angerechnet.

(4) Abweichend von Absatz 1 werden

1. von der Waisenrente und dem Waisengeld der Auszubildenden, deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bemißt, monatlich 210 Deutsche

Mark anderer Auszubildender 150 Deutsche Mark monatlich nicht angerechnet,

2. Ausbildungshilfen und gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, sowie Förderungsleistungen ausländischer Staaten voll auf den Bedarf angerechnet. Das gilt auch für Einkommen, das aus öffentlichen Mitteln zum Zwecke der Ausbildung bezogen wird,

3. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz, Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die an den Auszubildenden ausgezahlt werden oder die nach § 21 Abs. 3 Satz 3 als sein Einkommen gelten, voll auf den Bedarf angerechnet."

18. § 25 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 25

Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten

(1) Es bleiben monatlich anrechnungsfrei

1. vom Einkommen der Eltern, sofern sie nicht geschieden sind oder dauernd getrennt leben, 1 750 Deutsche Mark,

2. vom Einkommen eines alleinstehenden oder dauernd getrennt lebenden Elternteils oder des Ehegatten 1 210 Deutsche Mark.

Der Freibetrag von 1 210 Deutsche Mark gilt auch für den Elternteil, dessen Ehegatte nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht.

(2) [aufgehoben]

(3) Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich für

1. jedes Kind des Einkommensbeziehers um 145 Deutsche Mark

und

2. den Ehegatten des Einkommensbeziehers um 100 Deutsche Mark,

wenn sie in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes gefördert werden kann,

3. für andere Kinder des Einkommensbeziehers, die bei Beginn des Bewilligungszeitraums

   a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um je 460 Deutsche Mark,

   b) das 15. Lebensjahr vollendet haben, um je 590 Deutsche Mark,

4. für weitere dem Einkommensbezieher gegenüber nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte um je 540 Deutsche Mark.

Der Freibetrag nach Satz 1 Nr. 1 wird bei nicht miteinander verheirateten oder dauernd getrennt lebenden Eltern bei jedem Elternteil voll berücksichtigt. Die Beträge nach Satz 1 Nr. 3 und 4 mindern sich um das Einkommen des Kindes oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten.

(4) Das die Freibeträge nach den Absätzen 1, 3 und 6 übersteigende Einkommen der Eltern und des Ehegatten bleibt anrechnungsfrei

1. zu 50 vom Hundert und

2. zu 5 vom Hundert für jedes Kind, für das ein Freibetrag nach Absatz 3 gewährt wird.

(5) Als Kinder werden außer den Kindern des Einkommensbeziehers die ihnen durch § 2 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes Gleichgestellten berücksichtigt.

(6) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben. Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33 bis 33c des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist."

19. § 25a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

   „(2) Für Auszubildende, deren Ausbildungsabschnitt vor dem 1. Juli 1990 begonnen hat, sowie auf besonderen Antrag für Auszubildende, die zu diesem Zeitpunkt wegen der Ableistung eines der in § 66a Abs. 4 Nr. 1 bis 4 genannten Dienste gehindert waren, den Ausbildungsabschnitt zu beginnen, aber in unmittelbarem Anschluß hieran die Ausbildung aufgenommen haben, erhöhen sich die Freibeträge vom Einkommen der Eltern nach § 25 Abs. 1 um 25 vom Hundert, wenn der Auszubildende

   1. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 27. Lebensjahr vollendet hat,

   2. eine weitere in sich selbständige Ausbildung beginnt und seine Eltern ihm gegenüber ihre Unterhaltspflicht noch nicht erfüllt haben."

20. § 36 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Macht der Auszubildende glaubhaft, daß seine Eltern den nach den Vorschriften dieses Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten, und ist die Ausbildung — auch unter Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens des Ehegatten im Bewilligungszeitraum — gefährdet, so wird nach der Anhörung der Eltern Ausbildungsförderung ohne Anrechnung dieses Betrages geleistet. Satz 1 gilt nicht für Auszubildende, die bereits eine Ausbildung berufsqualifizierend abgeschlossen haben."

21. In § 68 werden die Absätze 2, 2a und 3 aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetz

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 18a Abs. 1 werden ersetzt
   - die Zahl „1 210" durch die Zahl „1 240",
   - die Zahl „540" jeweils durch die Zahl „560" und
   - die Zahl „410" durch die Zahl „425".
2. In § 21 Abs. 2 werden ersetzt
   - die Zahl „13 000" durch die Zahl „13 400",
   - die Zahl „6 200" jeweils durch die Zahl „6 400" und
   - die Zahl „21 100" durch die Zahl „21 700".
3. § 23 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden ersetzt
      - die Zahl „150" durch die Zahl „155",
      - die Zahl „215" durch die Zahl „220",
      - die Zahl „295" durch die Zahl „300",
      - die Zahl „515" durch die Zahl „530",
      - die Zahl „460" durch die Zahl „475" und
      - die Zahl „750" durch die Zahl „770".

   b) In Absatz 4 Nr. 1 werden ersetzt
      - die Zahl „210" durch die Zahl „220" und
      - die Zahl „150" durch die Zahl „155".
4. § 25 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden ersetzt
      - die Zahl „1 750" durch die Zahl „1 800" und
      - die Zahl „1 210" durch die Zahl „1 240".

   b) In Absatz 3 werden ersetzt
      - die Zahl „145" durch die Zahl „150",
      - die Zahl „460" durch die Zahl „475",
      - die Zahl „590" durch die Zahl „610" und
      - die Zahl „540" durch die Zahl „560".

Artikel 3

Neufassung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann den Wortlaut des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der vom 1. Oktober 1990 an geltenden Fassung unter Berücksichtigung auch der erst später in Kraft tretenden Teile dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigen.

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die durch Artikel 3 des Elften Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (11. BAföGÄndG) vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 829), Artikel 8 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), Artikel 4 des 7. BAföGÄndG vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) und Artikel 4 Abs. 1 des 6. BAföGÄndG vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) geänderten Verordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 7 am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 14 tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 11, 19 und 21 tritt am 1. Juli 1990 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1990 beginnen.

(4) Artikel 1 Nr. 7, 8 und 16 bis 18 tritt am 1. Juli 1990 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1990 beginnen. Vom 1. Oktober 1990 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.

(5) Artikel 1 Nr. 13 tritt für Fälle, in denen der Darlehensnehmer nach dem Rückzahlungsbescheid die erste Rate nach dem 30. Juni 1990 zu leisten hat, am 1. Juli 1990, im übrigen am 1. März 1991 in Kraft.

Satz 1 gilt nicht für Fälle, in denen der Darlehensnehmer Darlehen erhalten hat, die nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 in der bis zum 31. März 1976 geltenden Fassung zu verzinsen sind, sowie für Darlehen, deren Rückzahlung nach dem Rückzahlungsbescheid bis zum 31. Dezember 1991 abgeschlossen wird.

(6) Die in Artikel 1 Nr. 9 bestimmte Änderung (§ 15 Abs. 3 Nr. 5) tritt mit der Maßgabe in Kraft, daß sie nur anzuwenden ist, wenn entweder das Kind nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geboren wird oder das Studium nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen wird.

(7) Artikel 2 tritt mit Ausnahme von Nummer 1 am 1. Juli 1991 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1991 beginnen. Vom 1. Oktober 1991 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen. Artikel 2 Nr. 1 tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

Bonn, den 5. Oktober 1989

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung des 11. Änderungsgesetzes von 1988 entspricht in seiner Wirkung nicht mehr der ursprünglichen Zielsetzung, die Chancengleichheit im Bildungsbereich herzustellen. Im einzelnen wird dies im Bericht des Beirats für Ausbildungsförderung beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft vom Oktober 1988 dargelegt.

„Der soziale Rechtsstaat, der soziale Unterschiede durch eine differenzierte Sozialordnung auszugleichen hat, ist verpflichtet, durch Gewährung individueller Ausbildungsförderung auf eine berufliche Chancengleichheit der jungen Menschen hinzuwirken." So heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfes von 1971 zum Bundesausbildungsförderungsgesetz. Das einstimmig verabschiedete Gesetz sollte ein umfassendes, einheitliches System der Ausbildungsförderung schaffen, um jedem Jugendlichen eine Chance auf Ausbildung einzuräumen. Das Parlament wollte eine Ausbildungsförderung in einer Höhe sichern, die den Lebensunterhalt und die individuellen Ausbildungskosten während der Ausbildungszeit in weiterführenden Schulen und Hochschulen auf Zuschußbasis angemessen deckte. Durch eine bedarfsgerechte Förderung sollte die Chancengleichheit zwischen Kindern aus unterschiedlichen Einkommensschichten gesichert werden. Der tiefgreifende Einschnitt in das Bundesausbildungsförderungsgesetz vom Dezember 1982 hat diese Ziele gefährdet oder gar zerstört. Die Chancengleichheit ist nicht mehr gewährleistet. Die soziale Lage der Studentinnen und Studenten hat sich vor allem im Teilförderungsbereich erheblich verschlechtert. Elternfreibeträge und Bedarfssätze entsprechen nicht mehr dem bei der Einführung der Ausbildungsförderung gewollten Stand der Grundsicherung. Kinder aus Familien mit geringem Einkommen oder Kinder mit mehreren Geschwistern können nur noch dann studieren, wenn die Eltern und die Familien ihren eigenen Lebensstandard erheblich reduzieren. Die Gefördertenquote ist inzwischen von ca. 40 % bei Einführung des BAföG auf etwa 18 % abgesunken. Kinder aus Familien im mittleren Einkommensbereich fallen ganz aus der Förderung heraus. Diese Entwicklungen treffen besonders Mädchen, junge Frauen und Arbeiterkinder. In Untersuchungen wird seit Wegfall des Schüler-BAföG und Abbau des BAföG für Studierende ein überdurchschnittlicher Studienverzicht von jungen Frauen festgestellt. Der Anteil von Arbeiterkindern an den Studierenden liegt bei nur 8,2 %. Die Erwerbstätigkeit während des Studiums ist stark angestiegen. Die Umstellung der Förderung auf Volldarlehen bedeutet eine hohe Schuldenbelastung am Ende des Studiums beim Eintritt in ein unsicheres Arbeitsleben.

Aufgrund massiver Kritiken dieser negativen Entwicklung der Ausbildungsförderung hat der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft den BAföG-Beirat mit der Überprüfung der Ausbildungsförderung beauftragt. Der Beirat hat im Oktober 1988 eine gründliche Untersuchung und Wertung der gegenwärtigen Ausbildungsförderung vorgelegt. Wichtiger Teil dieses Berichts ist neben der Analyse der Forderungskatalog. Der Beirat hat eindringlich die Notwendigkeit einer schnellen geschlossenen Umsetzung seiner Verbesserungsvorschläge hervorgehoben.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz, das Deutsche Studentenwerk, der Wissenschaftsrat, die Vereinigten Deutschen Studentenschaften, die großen Studentenverbände, die Gewerkschaften haben gemeinsam die Bundesregierung aufgefordert, für die vorgeschlagene Gesetzesreform der Ausbildungsförderung für Studenten/Studentinnen und Schüler/Schülerinnen endlich ein Konzept vorzulegen.

Weitere Verschlechterungen in der Ausbildungsförderung sind stattdessen durch die Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes, die den Kreis der BAföG-Empfänger weiter einschränkt, und das Gesundheitsreformgesetz, das die studentische Krankenversicherung erheblich verteuert, entstanden.

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz ist ein Sozialgesetz und gleichzeitig eine zukunftssichernde Investition. Diesem entspricht die negative Entwicklung bei der Ausbildungsförderung nicht mehr. Es ist deshalb notwendig, unverzüglich die gesetzlichen Voraussetzungen für Verbesserungen in der Ausbildungsförderung zu schaffen. Hierbei sind vor allem folgende inhaltliche Kriterien zu berücksichtigen:

- Aufnahme der Schülerförderung ab Klasse 11;
- Einführung eines Teilzuschusses von mindestens 50 Prozent in der Ausbildungsförderung der Studierenden;
- Wirksame Gestaltung der Elternfreibeträge zugunsten von Familien mit mittleren Einkommen;
- Studienabschlußförderung für zwei Semester bei Überschreiten der Förderungshöchstdauer;
- Zusätzliche Förderung von zwei Semestern bei Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren;
- Verbesserung der Förderung von behinderten Studierenden;
- Förderung einer weiteren Ausbildung in derselben Fachrichtung, wenn im Zusammenhang mit der Abschlußprüfung der vorhergehenden Ausbildung der Zugang zur weiteren Ausbildung eröffnet worden ist und Überprüfung der Förderung eines Aufbau- oder Ergänzungsstudiums;

— Überprüfung der Möglichkeiten des Ausgleichs der Auswirkungen der Änderungen im Gesundheitsreformgesetz und im Arbeitsförderungsgesetz;

— Überprüfung der elternunabhängigen Förderung nach den Grundsätzen des BAföG von 1971 unter besonderer Berücksichtigung der sozialen Lage von Studierenden an Fachhochschulen, von Frauen, von Kollegschülerinnen und Kollegschülern und dem zweiten Bildungsweg, der vor ein Studium geschalteten Berufsausbildung sowie der Unterhaltspflicht von Eltern.

Eine Reform des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist innerhalb des Bundesausbildungsförderungsgesetzes möglich. Diese Lösung hat der Beirat in seinem Bericht als die Lösung vorgeschlagen, die am schnellsten und am einfachsten durchzuführen ist. Der Gesetzentwurf schlägt deshalb Neuformulierungen, Änderungen und Ergänzungen vor, die die oben genannten Kriterien einschließlich der Darlehensrückzahlung berücksichtigen. Außerdem werden die Bedarfssätze und Freibeträge angehoben und die vorgesehenen Regelanpassungen berücksichtigt, die zur Bedarfsdeckung notwendig sind.

Detaillierte Untersuchungen einschließlich der Kostenauswirkungen zur Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Ausbildungsförderung in ihrer geltenden Form sowie zu den vorgeschlagenen Änderungen hat der Beirat für Ausbildungsförderung in seinem Bericht „Vorschläge zur Reform des Bundesausbildungsförderungsgesetzes" ausgeführt.

B. Begründungen im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummern 1, 5, 7 und 21

Schülerförderung ab Klasse 11 sollte unverzichtbarer Bestandteil der Ausbildungsförderung sein, denn schon Ende der 10. Klasse wird der Übergang in die Sekundarstufe II von der Finanzkraft der Familie abhängig gemacht. Die Bedarfssätze können mit 325/555 DM den Grundbedarf decken.

Trotz eines wachsenden Zugangs zu weiterführenden Schulen ist der Anteil der Arbeiterkinder in der Sekundarstufe II nicht gestiegen und beträgt nach wie vor etwa 10 %. Dieser Anteil kann auf Dauer nur durch Förderung von Schülern und Schülerinnen im Bereich der Sekundarstufe II erhöht werden.

Die Mehrausgaben für die Schülerförderung betragen pro Jahr ca. 253,5 Mio. DM für den Bund und ca. 136,5 Mio. DM für die Länder, ohne Berechnung der finanziellen Entlastung der Länder durch Wegfall der Länderschülerförderung und der finanziellen Entlastung der Kommunen im Sozialhilfebereich.

Durch eine Zusammenfassung in § 2 Abs. 1 der bisher in § 2 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 2 und 3 und § 68 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 enthaltenen Regelungen über die Förderungsfähigkeit einer Ausbildung wird dieses Gesetz vereinfacht.

Zu Nummern 2 und 11

Die Förderung von Studien im Ausland ist nicht nur im Hinblick auf den europäischen Binnenmarkt geboten. Diese Studien sollen dem gegenseitigen Kontakt und Verständnis dienen. Förderleistungen sollen deshalb nach BAföG nicht mehr für eine Ausbildung in Anspruch genommen werden können, die im Inland, vor allem aufgrund von Zulassungsbeschränkungen nicht oder nicht sofort durchgeführt werden kann und die bisher ohne die zeitliche Begrenzung des § 16 Abs. 1 und 2 für die volle Dauer des Studiums gefördert wurde.

Die Übergangsregelung in Absatz 7 stellt sicher, daß Auszubildende, die sich zum Zeitpunkt der Änderung des Gesetzes in einem Auslandsstudium befinden, keine Nachteile durch die Gesetzesneufassung erleiden.

Es ergeben sich Minderausgaben von ca. 6,5 Mio. DM für den Bund und von ca. 3,5 Mio. DM für die Länder.

Zu Nummer 3

Die Förderung einer Aufbau- oder Ergänzungsausbildung wird durch diese Ergänzung förderungsrechtlich berücksichtigt.

Zu Nummer 4

Die Ergänzung berücksichtigt EG-Rechtsprechung förderungsrechtlich.

Zu Nummern 6, 19 und 20

Unterhaltsrecht und die derzeitige Regelung der Förderung von Zweitausbildungen nach BAföG führen in großer Zahl zu Förderleistungen, die das Einkommen der Eltern nicht oder nur gering berücksichtigen. Die Voraussetzungen für diese Förderung gelten aber unterschiedlich. Der Bundesgerichtshof hat im Sommer 1989 ein Urteil gesprochen, nach dem die Unterhaltspflicht nicht mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung des Auszubildenden endet. Aus diesem Grund und um allen Studierenden gleiche Voraussetzungen für den Anspruch auf Förderleistungen nach BAföG zu schaffen, werden § 11 Abs. 3 Nr. 5 und § 25a Abs. 1 aufgehoben. Die Änderung in § 36 wird notwendig, um die Streichung nicht auf diesen Paragraphen zu verlagern. Übergangsbestimmungen in § 11 Abs. 5 und § 25a Abs. 2 stellen sicher, daß Auszubildende durch die Gesetzesneufassung keine Nachteile erleiden, wenn sie sich bereits in einem förderungsfähigen Ausbildungsabschnitt befinden oder diese Ausbildung aufgrund der benannten Verzögerungen erst verspätet beginnen können.

Wenn Einkommen und Vermögen der Eltern für die Leistung von Ausbildungsförderung außer Betracht bleiben, sind steuerpolitische Konsequenzen zu prüfen.

Minderausgaben werden sich für den Bund von ca. 286 Mio. DM und für die Länder von ca. 154 Mio. DM pro Jahr ergeben.

Zu Nummer 8

Die Bedarfssätze für Studierende werden angehoben.

Studierende erhalten die Zahlung von Krankenversicherungsbeiträgen in voller Höhe. In Zusammenhang mit Anträgen zur Änderung des Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen ist zu prüfen, ob in Zukunft den betroffenen Personengruppen der erhöhte Krankenkassenbeitrag zu zahlen ist.

Zu Nummer 9

Die Aufnahme der Leistung von Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus bei Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren berücksichtigt förderrechtlich den zeitlichen Aufwand hierfür. Besonders die Bedingungen für die Unterbringung und Betreuung von Kindern in öffentlichen Einrichtungen sind allgemein und auch an Hochschulen nicht ausreichend. Die private Versorgung der Kinder läßt ein Studium in vielen Fällen nur mit zeitlichen Einschränkungen zu.

Diese Regelung geht über die Berücksichtigung der Betreuung von Kleinkindern hinaus und erleichtert die Studienbedingungen für einen erweiterten Personenkreis. Sie gilt mit Inkrafttreten des Gesetzes für diejenigen Studierenden, deren Kind nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geboren wird oder die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihr Studium beginnen. Dies schließt nicht aus, daß für Probleme, besonders bei der Erziehung von Kleinkindern, im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsvorschriften eine Lösung gefunden werden kann.

Die Mehrkosten hierfür betragen pro Jahr für den Bund ca. 48,7 Mio. DM und für die Länder ca. 26 Mio. DM.

Die Aufnahme einer Studienabschlußförderung ermöglicht einen zügigeren Abschluß des Studiums, da durch die weitere Förderung die Notwendigkeit entfällt, den Lebensunterhalt neben den Prüfungsvorbereitungen zu verdienen. Wenn die Studien- und Prüfungsbedingungen an den Hochschulen sich dahin gehend geändert haben, daß der Abschluß eines Studiums innerhalb der vorgesehenen Förderungshöchstdauer möglich ist, wird eine Studienabschlußförderung in dieser Form nicht mehr notwendig sein.

Die Mehrkosten hierfür betragen pro Jahr für den Bund ca. 91 Mio. DM, für die Länder ca. 49 Mio. DM.

Zu Nummer 12

Mit der Neufassung wird ein Teilzuschuß von 50 Prozent eingeführt. Mehrkosten entstehen keine.

Zu Nummer 13

Die Erhöhung der Rückzahlungsmindestrate hat einen schnelleren Rückfluß der Darlehen zur Folge und ist durch den Teilzuschuß von 50 Prozent angemessen. Die weitere Rückzahlung von Darlehensschulden durch die Erben im Falle des Todes des Darlehensnehmers entfällt mit der Neuregelung.

Zu Nummern 12 und 14

Die Rückzahlungsbedingungen für behinderte Studierende werden erleichtert.

Zu Nummer 15

Die leistungs- und zeitabhängige Teilerlaßregelung wird aufgehoben, da sie eine indirekte Zuschußförderung bedeutet, die nicht allen zugute kommt. Berücksichtigt man zusätzlich die derzeitigen Lern- und Lehrbedingungen an den Hochschulen, ist diese Teilerlaßregelung nicht zu rechtfertigen.

Die mittelfristige Finanzplanung wird durch diese Streichung günstig beeinflußt.

Zu Artikel 2

Es handelt sich um die turnusgemäße Zwischenanpassung.

Zu Artikel 5

Es handelt sich um die übliche Berlin-Regelung.

C. Finanzielle Auswirkungen

Der Gesetzentwurf verursacht Mehrausgaben des Bundes von ca. 667 Mio. DM pro Jahr. Die Mehrausgaben der Länder betragen ca. 299 Mio. DM pro Jahr.

Diesen Mehrausgaben stehen Einsparungen bei der Länder-Schülerförderung gegenüber. Außerdem wird sich die Kostenbeteiligung der Gemeinden in diesem Bereich der Sozialhilfe reduzieren.

Die Freibeträge werden angepaßt. In § 25 Abs. 4 wird der relative Elternfreibetrag so geändert, daß Kinder aus Familien im mittleren Einkommensbereich wieder in die Förderung aufgenommen werden.

Die Mehrkosten hierfür betragen pro Jahr für den Bund ca. 269,7 Mio. DM, für die Länder ca. 145 Mio. DM.

Der Wegfall des leistungs- und zeitabhängigen Darlehensteilerlasses (§ 18b Abs. 1) beeinflußt die mittelfristige Finanzplanung günstig.

Zusätzliche Mehreinnahmen bei Durchführung der vom Beirat für Ausbildungsförderung vorgeschlagenen steuerpolitischen Maßnahmen im Bereich der Ausbildungs- und Kinderfreibeträge sind hierbei nicht berücksichtigt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333